



Regensburger Turnerschaft e. V.

Unter dem Protektorat ihrer Durchlaucht der Fürstin von Thurn und Taxis

Antrag auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 09.10.2026 ab 2027

	3. und jedes weitere Familienmitglied	Kinder/Jugendliche und 2. Familienmitglied	Erwachsene
2006 - 2026			
Beitrag / Monat	2,00 €	3,75 €	7,50 €
Beitrag / Jahr	24,00 €	45,00 €	90,00 €
2027			
Beitrag / Monat	3,00 €	5,00 €	10,00 €
Beitrag / Jahr	36,00 €	60,00 €	120,00 €

Rentner werden ab 2027 von 60 Jahre auf 65 Jahre (2027) heraufgesetzt. Damit zahlen Sie ab 65 Jahren den ermäßigten Beitrag.

Leider sehen wir uns gezwungen die Erhöhung vorzunehmen, hier einige Gründe:

1. Um 50% gestiegene Hallenkosten
2. Gestiegene Personalkosten
3. Zuschussreduzierung seitens der Stadt und des BLSV
4. Geplante weitere Digitalisierung des Vereins mit Vorteilen für die Mitglieder und die Abteilungen

MARTIN BERMEISER

Kellerweg 12, 93107 Thalmassing
contrabass@t-online.de

23.05.2026

Vorstandschaft
des Regensburger Turnerschaft eV
Schopperplatz 6
93059 Regensburg

Komplementantrag zum Antrag auf Beitragserhöhung

Sehr geehrte Vorstandschaft,

in Ihrer Einladung zur Mitgliederversammlung am 18.06.2026 stellen Sie unter dem Tagesordnungspunkt 11. den folgenden Antrag auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 2027:

2006- 2026	3. und jedes weitere Familienmitglied	Kinder/Jugendliche und 2. Familienmitglied	Erwachsene
Beitrag/Monat	2,00 €	3,75 €	7,50 €
Beitrag/Jahr	24,00 €	45,00 €	90,00 €
2027			
Beitrag/Monat	3,00 €	5,00 €	10,00 €
Beitrag/Jahr	36,00 €	60,00 €	120,00 €

Rentner werden ab 2027 von 60 Jahre auf 66 Jahre heraufgesetzt. Damit zahlen Sie gegebenenfalls den Erwachsenenbeitrag statt des ermäßigten Beitrags.

Leider sehen wir uns gezwungen die Erhöhung vorzunehmen, hier einige Gründe:

- Um 50 % gestiegene Hallenkosten
- Gestiegene Personalkosten
- Zuschussreduzierung seitens der Stadt und des BLSV
- Geplante weitere Digitalisierung des Vereins mit Vorteilen für die Mitglieder und die Abteilungen

Als frischgebackenes Mitglied werde ich hinsichtlich Ihrer Begründung unwillkürlich von demgemäßen Einlassungen insistiert:

- Während die Anbieter gleich welcher Couleur ihre Preiserhöhungen lapidar mit erhöhten Kosten begründen, haben Endverbraucher keine vergleichbare

Möglichkeit, ihre inflationsbedingten Mehrkosten auf andere zu überwälzen. Hierdurch können Anbieter ihre Kosten-Erlös-Relation oder Gewinnspanne zumindest konstant aufrechterhalten, wohingegen sich das verfügbare Einkommen bzw. Ausgabenbudget der Endverbraucher kontinuierlich verringert.

- Um diese Diskrepanz zu kaschieren, wird angepasst an die durchschnittliche jährliche Nominallohnsteigerung von 2,2 % eine jährliche Inflationsrate von durchschnittlich 2,1 % behauptet. Die durchschnittliche jährliche Reallohnsteigerung liege hingegen bei 0,4 %.

Vgl. <https://www.smart-rechner.de/inflation/ratgeber/inflationsraten-deutschland.php>

„Deutschland- als auch europaweit sind die Löhne gestiegen. Führt dies auch zu Steigerungen der Einkommen und der Vermögen? Zumindest für die letzten 20 Jahre lässt sich feststellen, dass Lohnerhöhungen nicht gleichzeitig zu einem Anwachsen der verfügbaren Einkommen führten. Aufgrund relativ hoher Inflationsraten und nur geringer Lohnsteigerungen haben die Deutschen und die Europäer heute weniger Geld im Portemonnaie als noch im Jahre 2000.“

<https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/322503/lohnentwicklung-in-deutschland-und-europa/>

- Wenn die Vereinsmitglieder demnach 20 Jahre lang von Beitragserhöhungen verschont geblieben sind und beim Erwachsenentarif nun ein Preissprung um 30 € erfolgen soll, dann ergibt dies zwar eine theoretische retrograde Erhöhungsrage von durchschnittlich 1,7 % p.a., aber eine faktische um sage und schreibe 33,33 % (!). Dadurch verhält sich der Beitragsanstieg überproportional zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts: je jüngeren Datums, desto größer der relative Aufschlag.
- Wenn man die vergangenen 20 Jahre ohne Beitragserhöhungen zurechtkam und der Anstieg der Hallen- und Personalkosten um bis zu 50 % nicht abrupt ab 2027 erfolgt, erschiene mir eine moderate sukzessive Beitragserhöhung adäquater als die vorgesehene „sprungflationäre“.
- Ab wann wollen Stadt und BLSV ihre Zuschüsse reduzieren?

<https://www.tvaktuell.com/regensburg-sportausschuss-verdoppelt-zuschusse-fuer-vereinssportanlagen-648562/>

<https://bvs-bayern.com/aktuelles/aktuelle-informationen/vereinspauschale-2025-foerderung-organisierten-sports-bayern-bleibt-hohem-niveau/>

Demzufolge rege ich anhand der ergänzenden Darlegungen zur Begründung der stattlichen Beitragserhöhung an, deren nächstjährigen Komplettvollzug durch eine stufenweise Anhebung zu ersetzen.

Herzliche Grüße



Neu / Alt / ----- = fällt raus

Satzung der Regensburger Turnerschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Regensburger Turnerschaft e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugend- und Breitensports
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der:
 - a) Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c) Unterstützung der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen

(3) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat

(4) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und

treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein und seine Beschäftigten pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalisierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Alle folgenden Paragraphen würden eine Nummer höher werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Mitglieder sind für den sachgemäßen und wirtschaftlichen Umgang mit den Ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln verantwortlich.
- ~~(5) Alle weiteren Regularien für juristische Mitglieder werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.~~

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem ~~¼ Jahr~~ / einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragsstellung zum Ausschluss ist die Abteilungsleitung und die Vorstandschaft berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Das überlassene Vereinseigentum, **sämtliche übergebene Schlüsse** und Mitgliedsausweise sind zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Abteilungen können zur Finanzierung ihres Sportbetriebes Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Präsidenten/in
 - 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 3. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter einer der Vorsitzenden vertreten. **Vereinsintern wird der Präsident bei Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.**

Vereinsintern wird der Verein von dem/der Präsidenten/Präsidentin vertreten. Im Verhinderungsfall vertritt die erste stellvertretende Person den Vorsitz; bei deren Verhinderung übernimmt dies die zweite stellvertretende Person und bei deren Verhinderung die dritte stellvertretende Person.

- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Scheidet der Präsident aus seinem Amt aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Präsidenten neu zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Geschäftsvorgängen mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 20.000,- für den Einzelfall bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Befugnisse der Geschäftsstelle werden im Einzelnen in einer Dienstanweisung des Vorstandes geregelt.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- Den Mitgliedern des Vorstandes
 - Den Abteilungsleitern
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens **zweimal** / **einmal** im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn sechs seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Ladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Vorsitzenden. Wird bei einer, von Vereinsausschussmitgliedern beantragten Sitzung, die Ladung nicht innerhalb von zwei Wochen versandt, sind diese zur Ladung berechtigt.
- (3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Er ist für Fragen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Hauptverein zuständig. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **jeweils im zweiten Quartal des Jahres** / **einmal im Jahr** statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, oder wenn der

Vorstand dies beschließt.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nachzuzeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf der Frist erneut über die Mittelbayerische Zeitung zur Mitgliederversammlung zu laden und hierzu eine aktualisierte Tagesordnung beizulegen. Dies hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; ~~die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.~~ Das Wahlalter ist auf 18 Jahre festgelegt.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist von der

nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer zu wählen.

- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören
- (3) Sonderprüfungen sind möglich

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungsleitungen sind für den sachgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich.
- (3) Die Abteilungsleiter sind gegenüber deren Fachverbänden als besondere Vereinsvertreter bevollmächtigt und stimmberechtigt. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Abteilungen können kein eigens Vermögen bilden. Von einer Abteilung geschaffene Anlagen, Einrichtungen usw. können jedoch dieser zur bevorzugten Nutzung überlassen werden, solange die Abteilung diese, ohne den Verein zu belasten, unterhält.

§ 13 Vereinsjugend

- ~~(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.~~
- ~~(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.~~

§ 13 Datenschutz

Ist in der Datenschutzverordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein schließt für Personen, die für ihn ehrenamtlich tätig sind, eine Haftpflichtversicherung ab.

Soweit nicht im Einzelfall eine Haftpflichtversicherung eingreift, ist die Haftung des Vereins und der Vereinsorgane gegenüber Mitgliedern oder anderen Vereinsorganen sowie der Mitglieder gegenüber dem Verein oder untereinander auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Verein verpflichtet sich, Personen, die für ihn ehrenamtlich tätig sind, von Schadensersatzansprüchen Dritter zu befreien, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Regensburg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ~~23.04.2009~~ 08.10.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.